

**Entschließungsantrag  
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Strahlenschutzgesetzes (Drucksachen 19/26943)**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

2017 hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung – das sogenannte Strahlenschutzgesetz - die Richtlinie 2013/59/EURATOM ins deutsche Recht umgesetzt. Es fasst Vorgaben aus der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zusammen und schafft somit eine eigenständige Grundlage.

Die Bundesregierung hat aber nur fragmentarisch die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes eingebracht und ist nicht immer, wo es erforderlich gewesen wäre, über die Maßgaben der Richtlinie hinausgegangen. Zu hoch angesetzte Grenzwerte und das Beharren auf der Fehlannahme, niedrige Langzeit-Strahlenexpositionen seien weniger schädlich als kurzzeitige höhere Expositionen, sorgen im Ergebnis für einen unzureichenden Strahlenschutz der deutschen Bevölkerung.

Wenn die Bundesregierung dem Ziel des Gesundheitsschutzes und dem Vorsorgeprinzip gerecht werden möchte, ist eine Nachschärfung unumgänglich. Sowohl für die Allgemeinheit als auch für die beruflich strahlenexponierten Personen werden zu hohe Dosis-Grenzwerte angesetzt. In dieser Hinsicht ist eine Abschaffung des Dosis- und Dosisleistungs-Effektivitätsfaktors (DDREF) oder seine Absenkung auf den Wert 1 erforderlich.

Auch der Rückbau von Atomkraftwerken bringt aus der Perspektive des Strahlenschutzes erhebliche Herausforderungen mit sich. In Deutschland wurden nach Angaben der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) über 30 Forschungsreaktoren bereits endgültig abgeschaltet. Zwischen 2011 und 2022 werden 17 Atomkraftwerke stillgelegt. Das Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE) rechnet pro kommerziell genutztem Atomkraftwerk mit radioaktiven Abfällen in der Größenordnung von 5.000 Kubikmeter, die für das Endlager Konrad bestimmt sind. Der Großteil der Abfälle wird aber nach dem 10-Mikrosievertkonzept uneingeschränkt freigesessen und nach dem Abfallrecht verwertet. Als dritte Kategorie führt die eingeschränkte Freigabe insbesondere zur Deponierung oder Verbrennung von Abfällen.

Das Freimessungsverfahren führt zu Sorgen in der Bevölkerung. Es bedarf erhöhter Transparenz und umfangreicher Information der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich Überprüfungen des Freigabeverfahrens. Die Strahlung freigegebener Stoffe ist um den Faktor 200 kleiner als die natürliche Strahlung in

Deutschland und vor diesem Hintergrund einzuordnen, ohne deshalb als unbedenklich erklärt zu werden. Ein „Deponie Plus“-Modell, wie es derzeit in Schleswig-Holstein diskutiert wird, ermöglicht die Dokumentation der Chargen und ihre Rückholbarkeit und kann so Vertrauen in das Verfahren fördern. Vor dem Hintergrund der baldigen Stilllegung aller deutschen AKW und der bereits stark wachsenden Mengen an Rückbauschutt aus dem Nuklearbereich braucht es einen nachvollziehbaren, glaubwürdigen Prozess.

Schließlich muss der Schutz gegen das gefährliche Gas Radon erhöht werden: Der im Strahlenschutzgesetz normierte Referenzwert von 300 Becquerels je Kubikmeter entspricht nicht den heutigen medizinischen Erkenntnissen. Das Bundesamt für Strahlenschutz weist auf eine Erhöhung des Lungenkrebsrisikos ab einer Konzentration von 100-200 Becquerel pro Kubikmeter hin. Zum Schutz vor Radon muss der Referenzwert auf 100 abgesenkt werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- in Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) den DDREF an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, d.h. ihn auf den Wert 1 zu senken oder abzuschaffen.
- den vielfach geäußerten Sorgen in der Bevölkerung beim Umgang mit freigemessenen Abfällen entgegen zu kommen, indem auf völlige Transparenz und eine breite Information der Öffentlichkeit beim Verlauf und den Ergebnissen von Freigabeüberprüfungen gesetzt wird. Die systematische Anwendung eines „Deponie Plus“-Modells, das Chargen dokumentiert und sie rückholbar macht, muss geprüft werden.
- den Radonschutz zu verbessern und hierzu neben verstärkter Information der Öffentlichkeit im Gesetz insbesondere den Referenzwert für die Radon-Konzentration in Aufenthaltsräumen von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter zu senken.